

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE, ORTSTEIL VASBECK

Bebauungsplan Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“
*Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee (Adorf) und Lichtenfels, den 25.06.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz	17.06.2021
Fachdienst 6.2 - Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	24.06.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	08.06.2021
GASCADE Gastransport GmbH	09.06.2021
Netcom Kassel - Trassenauskunft	09.06.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dez. 21.2 - Regionalplanung Siedlungswesen	22.06.2021
Dezernat 34 - Bergaufsicht	25.05.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.05.2021
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	21.06.2021
DFS Deutsche Flugsicherung	10.06.2021
Deutscher Wetterdienst	31.05.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	26.05.2021
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	18.06.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	22.06.2021
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	02.06.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	21.06.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	31.05.2021
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	28.05.2021
Polizeipräsidium Nordhessen	31.05.2021
Polizeidirektion Waldeck-Frankenberg	26.05.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	21.06.2021
Zweckverband Naturpark Diemelsee	26.05.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Amt für Bodenmanagement Korbach
AVACON AG Prozesssteuerung - DGP
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 2.2 Dorf- und Regionalentwicklung
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
Bund für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Waldeck-Frankenberg
BUND Landesverband Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
Direktion Bundesbereitschaftspolizei
EAM Energienetz Mitte
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Hessischer Rundfunk
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesjagdverb. Hessen e. V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21.1 Bauleitplanung
Dez. 22 Verkehr
Dez. 27.1 Naturschutz Landschaftsplanung
Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
TenneT TSO GmbH Stromübertragungs gmbH
Twiste Copper GmbH
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Planungsbüro bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
NATUR- UND
LANDSCHAFTSSCHUTZ

Ansprechpartner
Frau Deutschendorf
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-441
Fax 05631 954- 9301
ilka.deutschendorf@ikwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Vasbeck
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“, Orts-
teil Vasbeck, Gemarkung Vasbeck
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und öffentliche Ausle-
gung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG i. V. m. § 13b BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
Unser Zeichen: FD 3.22-06-0290/21
Korbach, den 17.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,




1.

mit Ihrem Schreiben vom 20.05.2021 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die obengenannte Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und bitten um Stellungnahme.

Auf Grundlage des § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Vorgaben des § 13b BauGB werden eingehalten.

**Folgende Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Hinter den Höfen“ in der Gemarkung Vasbeck bitten wir zu beachten:**

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg 
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805 
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05 
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main) 
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606 
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06 
BIC: PBKDEFFXXX
Gläubiger ID: DE14ZZ000000035607
USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 17.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Vorgaben des § 13b BauGB eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Teil B Textfestsetzungen, Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche rechtliche Festsetzungen

Flächen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2. Punkt 6.2:
Die Vorgabe „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden wird von uns ausdrücklich begrüßt. An dieser Stelle der Textfestsetzungen sollte allerdings nochmal der Hinweis auf die Kelvinzahl (maximal 3000 K) erfolgen.

3. **Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche**

Die Vorgaben zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden ausdrücklich von uns begrüßt.

4. **Bepflanzung**

Die Arten der Pflanzliste sowie die festgesetzten Einzelbäume im Straßenraum werden ausdrücklich von uns begrüßt.

Allerdings ergeht hier der Hinweis, dass den Bauwilligen diese Vorgaben auch seitens der Gemeinde explizit mitgeteilt werden sollten. Dies sollte vor Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen. Erfahrungsgemäß beschäftigen die Bauwilligen sich mit den Vorgaben hinsichtlich der Bepflanzung und Eingrünung aus den Bebauungsplänen kaum.

Zu Teil C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Artenschutz

5. Die Aussagen bezüglich der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung mit einer Festlegung der maximalen Kelvinzahl werden ausdrücklich von uns begrüßt.

2. **Der Anregung, dass die Textfestsetzung durch den Hinweis auf die Kelvinzahl (maximal 3.000K) ergänzt wird, wird entsprochen.**

3. **Die Aussage, dass die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.**

4. **Die Aussage, dass den Arten der Pflanzliste zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Durch die Satzung werden Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetzes festgelegt. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für jedermann rechtsverbindlich.

5. **Die Aussage, dass der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen,**

Zur Begründung

Kapitel 2.1.3 Bestehendes Planungsrecht

Die im Bebauungsplan **Nr. XII/2** „Hinter den Höfen“ festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft grenzt westlich und südlich direkt an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes **Nr. XII/3** „Hinter den Höfen“ an. Diese Fläche ist als Ausgleich für den damaligen Eingriff festgesetzt worden. Eine externe Ausgleichsfläche wurde ebenfalls festgelegt. Straßenbäume wurden damals ebenfalls festgesetzt.

6.

Die Gemeinde sollte dringend ihren Verpflichtungen aus dem Bebauungsplan Nr. XII/2 nachkommen und die Fläche mit den damals festgelegten Gehölzen bepflanzen sowie die externe Ausgleichsmaßnahme umsetzen. Im Zuge eines Endausbaus der Straße „Hinter den Höfen“ sollten dann auch die in beiden Bebauungsplänen festgesetzten Straßenbäume gepflanzt werden.

Kapitel 5.1 und 5.2:

In den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Bebauungsplans wird auf das Gebot zur Anlage strukturreicher Grün- und Gartenflächen hingewiesen. Die Verwendung insektenschonender Beleuchtung wird ebenso erwähnt wie die Verwendung heimischer Gehölzarten gemäß der Pflanzliste. Der Verzicht auf Steingärten wird ebenfalls als Minimierungsmaßnahme erwähnt. **Diese Festsetzungen und damit auch Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sollten den Bauwilligen unbedingt seitens der Gemeinde ausdrücklich mitgeteilt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ilka Deuschendorf)

6. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Maßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches und somit auch kein Bestandteil des Verfahrens.

7. **Die Aussage, dass die verbindlichen Festsetzungen den Bauwilligen mitgeteilt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Durch die Satzung werden Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetzes festgelegt. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für jedermann rechtsverbindlich.

Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:
Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@lkwafkb.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ 05631-954-864	Korbach,
	6.2-007-VV-0009203-6	Telefax (05631) 954-870	23.06.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelsee Aufstellung Bebauungsplan Nr. XII/3 "Hinter den Höfen" Vasbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Entwässerung

1. In der Begründung zum Bebauungsplan u.a. ist erläutert, dass die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten ist, dass Flächen für die Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser geschaffen werden sollen und Dachbegrünungen wasserwirtschaftlich und klimatisch sinnvoll sind. Ein konkret umsetzungsfähiges Entwässerungskonzept beinhaltet der Planentwurf indessen nicht.

Die v.g. Ziele erfüllen z.T. die gesetzlichen Vorgaben, wonach Niederschlagswasser nach § 36 (1) Nr.2 und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz dort verwertet werden soll, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich- rechtliche Belange entgegenstehen. Entsprechende Planungshinweise sind in den Fachinformationen "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz mit Schreiben vom 24.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung wird entsprochen. Der Begründung ist folgende Formulierung redaktionell hinzuzufügen:**

„Das bestehende Konzept zur Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers der vollversiegelten Flächen sieht eine Einleitung in das bestehende Trennsystem vor, bei dem das unbelastete Wasser dem natürlichen Kreislauf in Form der Einleitung in ein Fließgewässer ohne Aufbereitung zugeführt wird.“

Erläuterung:

Es wird durch textliche Festsetzung beabsichtigt, das Ziel, das anfallende Niederschlagswasser durch eine Minimierung der vollversiegelten Fläche ortsnah zu verwerten, planungsrechtlich zu sichern. Für vollversiegelte Flächen hingegen soll das Niederschlagswasser in das bestehende Trennsystem eingeleitet werden, bei dem das unbelastete

sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach § 1 Abs. 6 Buchstabe e) Baugesetzbuch der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Dazu ist in diesem Planungsstadium ein Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem zumindest eine Ermittlung der abflussrelevanten Flächen, eine Prüfung die Flächenversiegelung zu minimieren, die Untersuchung von Möglichkeiten Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke zu nutzen, eine Planung unbelastetes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls über geeignete Flächen oder Anlagen einer Versickerung oder einem Gewässer zuzuführen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Mischwasserkanalisation ist nur noch zulässig, wenn begründet nachgewiesen wird, dass eine Niederschlagswasserversickerung oder eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer aufgrund wasserwirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange nicht umsetzbar ist.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands

2. b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

In den Bauleitplanungsunterlagen wird darauf verwiesen, dass die Schutzgebietsverordnung zu beachten ist. Nach der Verordnung ist der Bau neuer Straßen und Wege sowie entsprechende Änderungen genehmigungspflichtig. (siehe Auszug unten.)

			grube vorhanden ist	
12	Verkehrsanlagen		V	V
12.1	der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wege	V
12.2	das Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G	V

Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis sind entsprechende Antragsunterlagen einzureichen. Die Erlaubnis schließt die Genehmigungen nach der Schutzgebietsverordnung für den Wegebau sowie für das Versickern des Niederschlagswasser mit ein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

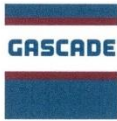
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

Wasser dem natürlichen Kreislauf in Form eines Fließgewässers ohne Aufbereitung zugeführt wird. Hierfür wurden für das bestehende, angrenzende Wohngebiet bereits entsprechende Berechnungen und Konzeptionen durchgeführt, die die verfahrensgegenständliche Bebauung berücksichtigen.

Es ist nicht beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser in ein Mischsystem einzuleiten.

2. **Die Aussage, dass der Bau neuer Straßen und Wege genehmigungspflichtig ist, wird zur Kenntnis genommen.**



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro Bioline
Abteilung Bauleitplanung
Herr Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

per E-Mail an: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

René Czech Tel. +49 561 934-1077 GNL-Cze / 2021.03371 Kassel, 09.06.2021
Fax +49 561 934-2369
Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“, Ortsteil Vasbeck der
Gemeinde Diemelsee
- Ihr Zeichen blp/dseeXII/3/bt mit Schreiben vom 20.05.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01030.21
Vorgangsnummer: 2021.03371**

Sehr geehrter Herr Butterweck,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.


Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-
Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation


Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet
werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen.
Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

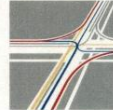
GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

GASCADE
Gastransporte GmbH mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Bad Arolsen

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen 34c2 - 2021-023386 - BV 10.3 Da
Bearbeiter/in Herr Daude
Telefon (05691) 893 157
Fax (05691) 893 170
E-Mail Thomas.Daude@mobil.hessen.de
Datum 08. Juni 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“, Ortsteil Vasbeck, nach
§ 13b Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Vasbeck, Bebauungsplan Nr. XII/3 "Hinter den Höfen", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt innerörtlich über die Gemeindestraßen „Hinter den Höfen“ und „Am Freibad“ an die Landesstraße 3078.

2. Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei geplanten Kompensationsmaßnahmen entlang der Landesstraße außerhalb des Straßengrundstücks ist darauf zu achten, dass keine Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme (RPS) notwendig werden.
3. Die Bauverbotszone von 20,00 m sowie die Baubeschränkungszone von 40,00 m – gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße – **sind im Bebauungsplan dazustellen, zu bemaßen und zu benennen.**

4.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Bauverbotszone, das Straßengrundstück wird in der Folge nicht beeinträchtigt.
3. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die Kompensationsmaßnahmen sind kein Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“. Die genannten Maßnahmen sind Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. XII/2 „Hinter den Höfen“ werden durch die Planung nicht tangiert.
4. **Der Anregung wird entsprochen.**

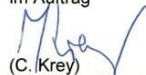
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

4. 4. Die Bauverbotszone gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.
5. 5. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone mit 20,00 m -gemessen vom befestigten Fahrbahnrand - nicht errichtet werden. Innerhalb der Baubeschränkungszone von 20,00 bis 40,00 m ist nur Werbung am Ort der Leistung zulässig.
6. 6. Durch die Reflexion des Sonnenlichts von den Modulflächen darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entstehen.
7. 7. Von den befestigten Flächen darf kein Oberflächenwasser dem Straßengrundstück (z.B. Straßenseitengraben) zugeführt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

8. 8. Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:
1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.
9. 9. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

4. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die Bauverbotszone befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.
5. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die Bauverbotszone befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Für die Baubeschränkungszone wird bereits die textliche Festsetzung getroffen, dass Werbung nur am Ort der Leistung zulässig ist.
6. **Der Hinweis, dass durch die Reflexion des Sonnenlichtes von Moduloberflächen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer entstehen darf, wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Der Hinweis ist bereits Bestandteil der „Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen“.
7. **Die Aussage, dass von den befestigten Flächen kein Oberflächenwasser dem Straßengrundstück zugeführt werden darf, wird zur Kenntnis genommen.**
8. **Die Aussage, dass von der Landesstraße schädliche Immissionen ausgehen können wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Der Hinweis ist bereits Bestandteil der „Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen“.
9. **Den Anregungen wird entsprochen.**
Erläuterung:
Dem Straßenbaulastträger ist die Mitteilung über die Berücksichtigung der Stellungnahme, eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes sowie eine Kopie der Veröffentlichung zuzusenden.

eMail

Betreff: Re: [Ticket#2021060857002238] WG: 09.06.2021 11:16:15
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Trassenauskunft.zip 1.566.078 Bytes 09.06.2021 11:16:15

1. Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Anfrage.
Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im Nahbereich Glasfaserinfrastruktur liegen. Sollten Sie mit Ihrer Maßnahme in den Nahbereich fallen, bitten wir um erneute Trassenanfrage.

i. A. Lena Jungk
Netcom Kassel - Trassenauskunft

Tel.: 0561 920 20 20
Fax: 0561 920 20 30
E-Mail: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Web: netcom-kassel.de

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel
Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt
Eintragung im Handelsregister, Amtsgericht Kassel, HRB 6713
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 190383383
[Datenschutzhinweis](#)

08.06.2021 15:19 - Dinesche Ganesalingam schrieb:
Bitte bearbeiten

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: no-reply@netcom-kassel.de <no-reply@netcom-kassel.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2021 15:20
An: Dinesche Ganesalingam <Dinesche.Ganesalingam@netcom-kassel.de>
Betreff:

Hallo!
Hier eine freundliche Email von Ihrem Multifunktionsgeraet.

Netcom Kassel
Gesellschaft für Telekommunikation GmbH mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.





Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b - 20286
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Köpplin
Durchwahl 0561 106 - 3120
Fax 0611 32764 1642
E-Mail angelika.koeppelin@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 20.05.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 22.06.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ott Vasbeck
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1. Mit der vorgelegten Planung soll am Ortsrand des Ortsteils Vasbeck eine ca. 1,4 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils als Vorranggebiet Siedlung Bestand, sowie in kleineren Bereichen im Westen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Entgegen der Erläuterung in der Begründung zum Bebauungsplan liegt das Plangebiet nicht vollständig im Vorranggebiet Siedlung Bestand. Ich bitte Sie die Aussagen zum Regionalplan in der Begründung zu ändern.
2. Der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ermittelte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2020 bis 2035, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung einzelner Gremien, beläuft sich für die Gemeinde auf 6 ha. Der ermittelte Bedarf gilt unter der Voraussetzung, dass eine erfolgreiche Innenentwicklung nachgewiesen werden kann. Bei einer Vielzahl an Baulücken und fehlenden Maßnahmen zur Innenentwicklung reduziert sich der ermittelte Bedarf um 20%.

Ich weise darauf hin, dass eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen schwerpunktmäßig im zentralen Ortsteil (Adorf) mit entsprechenden Infrastrukturen erfolgen und damit

3.

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung wird entsprochen.**
2. **Die Aussagen zum Regionalplan 2020 bis 2035 werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:
Da sich die Gemeinde Diemelsee aktuell im Dorfentwicklungsprogramm befindet, bei dem eine Vielzahl an Maßnahmen zur Innenentwicklung durchgeführt wurden, wurde hinsichtlich der weiteren Schaffung von dringend benötigtem Bauland das zuständige Ministerium kontaktiert, welches mit Zustimmung vom 12.10.2020 die durchgeführten Maßnahmen und beschriebenen Maßnahmen der Gemeinde Diemelsee zur Innenentwicklung anerkannt hat.
3. **Der Hinweis und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen.**

auch zu deren Sicherung beitragen sollte. In den weiteren Ortsteilen sollen neue Flächenausweisungen im Wesentlichen im Rahmen der Eigenentwicklung erfolgen. Insofern gebe ich zu Bedenken, dass wenn jetzt 1,4 ha in Anspruch genommen werden, bereits ca. ¼ Ihres Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf aufgebraucht ist. Ich empfehle, die Flächenausweisung des Bebauungsplans im Ortsteil Vasbeck zu reduzieren.

4. In der Begründung der Bauleitplanung wird beschrieben, dass die Möglichkeit zur Innenentwicklung durch leerstehende Gebäude und Potenzialflächen vorhanden ist. Dabei stellt sich die Frage, wieso diese Möglichkeiten bei der Ausweisung von Wohnbauflächen nicht vorrangig betrachtet werden. Beispielsweise ist im Luftbild des
4. Ortsteils Vasbeck östlich des Plangebiets eine ca. 0,7 ha große innerörtliche Freifläche zusehen.
5. Laut meinen Unterlagen ist die Gemeinde Diemelsee seit 2014 im Programm der „Dorfentwicklung“ des Landes Hessen. Da hierzu keine Aussagen in der Begründung gemacht werden, bitte ich zu erläutern, inwiefern die Planungsfläche mit dem Programm abgestimmt ist.
6. Da die Fläche im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist sowie im RPN größtenteils als Vorranggebiet Siedlung Bestand, werden keine regionalplanerischen Bedenken vorgetragen; der Inanspruchnahme der Fläche stehen keine grundsätzlichen Ziele des RPN entgegen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Köpplin

Erläuterung:

Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee verfolgen das Ziel, dem dringenden Bedarf der Bevölkerung nach Wohnraum im Ortsteil Vasbeck Rechnung zu tragen.

4. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zum besseren Verständnis redaktionell anzupassen.

Erläuterung:

Die Möglichkeit zur Innenentwicklung ist durch leerstehende Gebäude und sog. Potentialflächen grundsätzlich vorhanden. Die Gemeinde Diemelsee hat die Eigentümer der Gebäude und Flächen kontaktiert und deren Verkaufsbereitschaft erfragt. Bei bestehender Verkaufsbereitschaft werden diese Flächen selbstredend vorrangig behandelt, die verfügbaren Flächen können allerdings die bestehende Nachfrage nicht decken.

Die ca. 0,7 Hektar große Freifläche ist in privatem Besitz und wird landwirtschaftlich genutzt.

5. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Begründung ist folgende Formulierung redaktionell hinzuzufügen:**

„Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt, dass den Schlussfolgerungen des Antrags sowie Stellungnahme der Gemeinde zugestimmt werden kann, dass durch die Ausweisung der Baugebiete keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenentwicklung der Kommune zu erwarten sind.“

Erläuterung:

Beim zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde ein Antrag auf Ausweisung von nicht konkurrierenden Baugebieten während der Laufzeit der Dorfentwicklung in Diemelsee gestellt. Gegenstand des Antrags waren u.a. auch die verfahrensgegenständlichen Flächen. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt, dass den Schlussfolgerungen des Antrags sowie Stellungnahme der Gemeinde zugestimmt werden kann und durch die Baugebiete in der Folge keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenentwicklung der Kommune zu erwarten sind.

6. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/31-2020/4
Dokument-Nr. 2021/623496
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpk.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 25.05.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, OT Vasbeck

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „Hinter den Höfen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.
2. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Twiste“ (Kupfererz) überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Tel.: 02721/835331, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Schmidt

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 Bergaufsicht mit Schreiben vom 25.05.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass von dem Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus den Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Die Twiste Copper GmbH wurde mit Schreiben vom 20.05.2021 am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach
Bürgermeister der Stadt Brilon
Bürgermeister der Stadt Marsberg

Mit Schreiben vom
31.05.2021
26.05.2021
14.06.2021
31.05.2021
28.05.2021
31.05.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

